

§ 11
Übergangsregelung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 liegen auch vor, wenn die antragstellende Person bis zum 31. Dezember 2010 mindestens fünf Jahre in einer Einrichtung der Altenpflege gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Aufgaben in der Pflege oder Betreuung wahrgenommen hat und sich in einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden nachweislich fachlich fortgebildet hat. Die Qualifizierungsmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2010 beendet sein und den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechen.

§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen
Nichtrauchendenschutzgesetzes**

Vom 27. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Nichtrauchendenschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abschiebehafteinrichtungen“ durch das Wort „Abschiebungshafteinrichtungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso gilt das Rauchverbot nicht in Nebenräumen von Hotels, Gaststätten und Kultureinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3, wenn

 1. Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist,
 2. auf die Ausnahme vom Rauchverbot und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 1 durch eine deutliche Kennzeichnung am Eingang des Nebenraums hingewiesen wird und

3. diese Nebenräume baulich von den übrigen Räumen so getrennt sind, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

In Diskotheken mit Nebenräumen nach Satz 1 Nummer 3 gilt das Rauchverbot nicht, wenn

1. in dem Nebenraum keine Tanzfläche vorhanden ist,
2. sichergestellt ist, dass Personen unter 18 Jahren der Zutritt zur gesamten Diskothek verwehrt wird, und
3. auf die Ausnahme vom Rauchverbot am Eingang des Nebenraums und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 2 im Eingangsbereich der Diskothek durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen wird.

Das Rauchverbot gilt ferner nicht in Gaststätten, wenn

1. die Gastfläche weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
2. sie über keinen abgetrennten Nebengastraum verfügen,
3. keine zum alsbaldigen Verzehr zubereiteten Speisen angeboten werden,
4. Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird und
5. auf die Ausnahme vom Rauchverbot und auf das Zutrittsverbot nach Nummer 4 im Eingangsbereich der Gaststätte durch eine deutliche Kennzeichnung hingewiesen wird.“

2. § 5 wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 5“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2009

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch